

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „elternbund hessen e.V.“ – abgekürzt „ebh“ – und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Registersitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung, indem er Zielsetzungen einer reformorientierten Bildungspolitik in Hessen nach der Maßgabe seines Grundsatzprogramms verfolgt, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Öffentliche Veranstaltungen zu bildungspolitischen und sonstigen elternrelevanten Themen und Problemen gemäß seinem Grundsatzprogramm durch den Verein und gegebenenfalls seine Kontaktstellen.
 2. Beratung der in ihm zusammengeschlossenen Eltern zu Themen und Problemen der Bildungspolitik gemäß seinem Grundsatzprogramm sowie zu den Bildungseinrichtungen in Hessen.
 3. Beratung interessierter Eltern entsprechend der Zielsetzung der Ziffer 2.
 4. Beratung von Eltern und Kindern zu persönlichen Fragen der schulischen Bildung und konkrete Hilfestellung (z.B. Schulformberatung, Unterrichtsunterstützung).
 5. Aufklärung der Öffentlichkeit über eine reformorientierte Bildungspolitik und ein reformorientiertes Schulsystem für Hessen, entsprechend den im Grundsatzprogramm formulierten Zielen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hessische Arbeiterwohlfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gruppen (z. B. Schullehrerbeiräte, Schulkonferenzen) und Einrichtungen werden, die die Zielsetzung des Vereins interessiert.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet unverzüglich der Vorstand des Vereins. Der Antrag hat den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers zu enthalten. Bei sonstigen rechtsfähigen Vereinigungen und Einrichtungen oder offiziellen Gremien gemäß dem Hessischen Schulgesetz ist der

Zeitpunkt des Beitrittsbeschlusses anzugeben. Darüber hinaus ist/sind die Person(en) mit Anschrift anzugeben, die rechtsverbindliche Erklärungen bezüglich der Mitgliedschaft abzugeben berechtigt ist/sind. Die Aktualisierung dieser Angaben obliegt dem jeweiligen Mitglied.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei anderen Mitgliedern durch Auflösung
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt bedarf der Textform. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt Höhe und Fälligkeit der Beiträge nach Vorschlag des Vorstands.
2. Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organisation des Vereins

Der Vorstand des Vereins kann beschließen, dass auf Ebene aller oder einzelner Landkreise, kreisfreien Städte oder Schulamtsbezirke Geschäftsstellen oder durch einzelne Mitglieder geführte nicht rechtsfähige Kontaktstellen betrieben werden. Kontaktstellen werden rein administrativ, aber nicht operativ tätig.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und mindestens drei, maximal fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin oder den

Schatzmeister, wobei jeweils mindestens zwei von ihnen gemeinsam handeln müssen (Vier-Augen-Prinzip). Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn ihnen der Vorstand zugestimmt hat.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
3. Einberufung der Mitgliederversammlungen
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, während seiner Amtszeit und für deren Dauer, Mitglieder als Beiräte berufen.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt: er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, die Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch Listenwahl (Abs. 3) festgestellt. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Eltern bestehen. Wählbar sind nur natürliche Personen als Einzelmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Dieses Ersatzmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.
3. Bei der Listenwahl werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber alphabetisch geordnet auf einem Stimmzettel aufgeführt. Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind, und es müssen mindestens so viele gewählt werden, wie mindestens der Hälfte der Anzahl der zu besetzenden Positionen entspricht. Gewählt sind die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl, falls satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur erfolgen, wenn dies auf der satzungsgemäß versandten Tagesordnung vermerkt wurde. Der Vorstand muss einen solchen Antrag auf die Tagesordnung nehmen, wenn dieser mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei ihm durch ein Mitglied schriftlich gestellt wurde. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten; die Tagesordnung wird mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnahme, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email oder in Telefonkonferenzen vorsehen, auch nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 12 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer; sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer im Amt.
2. Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer prüfen die von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister vorgelegten Jahresabschlüsse des Vereins. Sie haben dabei eine Kontrolle, ggf. stichprobenartig, der Belege und der getätigten Buchungen auf deren Ordnungsmäßigkeit durchzuführen. Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung, von der die Entlastung des Vorstands ausgesprochen werden soll, darüber einen Bericht vor.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes eine Stimme. Eine Stimmenbündelung durch eine Person ist nicht zulässig.
2. Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 6. Beschlussfassung über die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 16 und 17 entsprechend.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung sowie die Beschlüsse.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung per Mehrheitsbeschluss.

§ 18 Schlussbestimmung und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit in § 16 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gilt für die Liquidation die Vertretungsregelung des 8 Abs. 2 Satz 1.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. September 2001 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2017 geändert. Das Grundsatzprogramm wurde von der Mitgliederversammlung am 15. September 2001 beschlossen.